



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 *hh*)

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am**

17-21738 (G)
* 1 7 2 1 7 3 8 *



im Bewusstsein der Notwendigkeit einer angemessenen Koordinierung der Anstrengungen, die in verschiedenen Gremien unternommen werden, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, um auf die Rechte und Bedürfnisse der Opfer verschiedener Arten von Waffen einzugehen, und entschlossen, Diskriminierung unter den Opfern verschiedener Arten von Waffen zu vermeiden,

in Bekräftigung dessen, dass in Fällen, die von dem Übereinkommen über Streumunition² oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

erfreut über die Schritte, die in den letzten Jahren auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Streumunition unternommen worden sind, und in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass seit 2014 alle zentralamerikanischen Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind und somit das von ihnen angestrebte Ziel, die erste von Streumunition freie Region der Welt zu werden, erreicht haben,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar am weltweiten Ruf nach einem Ende des Leidens von Zivilpersonen, das durch Streumunition verursacht wird, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, der I-3(n)6(trr)-4(n)65(asi)-15(n)aler damit er vkolz4()-2(d)-5(en)-5()-2(W

Durchführung des Übereinkommens über Streumunition

1. *fordert* alle Staaten, die dem Übereinkommen über Streumunition² nicht angehören, *nachdrücklich auf*, sich ihm so bald wie möglich durch Ratifikation oder Beitritt anzuschließen, und fordert alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;
2. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die Umsetzung des Aktionsplans von Dubrovnik⁴;
3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die steigende Zahl der Vorwürfe, Berichte oder dokumentierten Beweise betreffend den Einsatz von Streumunition in verschiedenen Teilen der Welt und die damit verbundenen Opfer unter der Zivilbevölkerung;
4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;
5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen